

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Rohde Schutzgasöfen GmbH

§ 1 Allgemeines

1. Für alle Lieferungen und Leistungen sind die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Andere Bedingungen und mündliche Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch dann, wenn widersprechende Bedingungen des Bestellers der Bestellung zugrunde gelegt wurden und wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben.
2. Diese Bedingungen gelten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlich rechtliche Sondervermögen, wie auch für sonstige Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird, freibleibend. Verträge kommen aufgrund eines schriftlichen – vom Besteller ordnungsgemäß angenommenen – bindenden Angebotes unsererseits oder aufgrund einer schriftlichen Annahmeerklärung oder einer schriftlichen Auftragsbestätigung unsererseits zustande. Für die Annahme von Bestellungen/Angeboten des Bestellers behalten wir uns eine Annahmefrist von zwei Wochen vor.
2. Für den Umfang und die Einzelheiten des Liefervertrages ist das schriftliche Angebot bzw. die schriftliche Annahmeerklärung oder schriftliche Auftragsbestätigung unsererseits maßgebend. Abänderungen, Ergänzungen oder mündliche Abreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung oder schriftlicher Annahme durch uns verbindlich.
3. In Drucksachen - auch unserem Angebot oder Auftragsbestätigung - enthaltene Unterlagen wie Beschreibungen, Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben gründen sich auf gewissenhafte Ermittlungen, sind aber nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; diese dürfen, ohne unsere schriftliche Zusage, Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 3 Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Abklärung aller technischen Fragen und der Einzelheiten der Ausführung sowie rechtzeitiger/ordnungsgemäßer Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers (z.B. Beibringung zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben) und Eingang einer eventuell vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand im Werk fertiggestellt ist und die Fertigstellung dem Besteller angezeigt wird.
3. Unvorhersehbare Hindernisse, die von uns und/oder unseren Unterlieferanten nicht beherrschbar sind, insbesondere Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, Streiks, Aussperrungen, sonstige Fälle höherer Gewalt, verlängern die Lieferfrist. Das gilt auch, falls behördliche oder sonstige für die Ausführung von Lieferungen erforderliche Genehmigungen Dritter oder für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
4. Nachträglich vom Besteller gewünschte Änderungen haben eine entsprechend angemessene Verlängerung der Lieferzeit zur Folge, die in der Regel zwischen den Parteien abgestimmt wird.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies dem Besteller zumutbar ist.

§ 4 Preise

1. Die Preise gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Werk, ausschließlich Verpackung, Verladung, Transport und Versicherung, sowie zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Sollten sich die Preise der für die Fertigstellung unserer Anlagen erforderlichen Materialien oder die Gesteungskosten, z.B. Arbeitsvergütungen, Geldbeschaffungskosten pp., vom Tage des Vertragsabschlusses bis zum Tage der Lieferung nicht nur unerheblich verändern, behalten wir uns eine entsprechende Änderung der Lieferpreise vor.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Der Kaufpreis ist netto entsprechend unseren in der Auftragsbestätigung angegebenen Zahlungsbedingungen frei Zahlstelle ausschließlich in EURO und ohne Rücksicht auf etwaige Währungsschwankungen zu zahlen. Nach Ablauf der jeweiligen Frist kommt der Besteller in Zahlungsverzug. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend der Folgen des Zahlungsverzugs. Gleiches gilt für gesondert berechnete Teillieferungen.
2. Sondervereinbarungen bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung durch uns.
3. Die Zurückhaltung der Zahlung wegen irgendwelcher Ansprüche des Bestellers und die Anrechnung etwaiger Gegenansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, dass diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
4. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber, die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller. Wechsel und Schecks gelten erst mit ihrer Einlösung als Zahlung.
5. Unsere Vertreter und Monteure sind nur zum Inkasso berechtigt, wenn sie eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorlegen können.

§ 6 Versand und Gefahrenübergang

1. Sofern sich aus der Annahmeerklärung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ (EXW Hanau, INCOTERMS 2000) vereinbart. Ist eine Versendung des Liefergegenstands durch uns vereinbart, so sind wir berechtigt, die Versandart zu bestimmen.
2. Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Mit Verlassen unseres Werkes geht die Gefahr für den Liefergegenstand auf den Besteller über, wie insbesondere auch, soweit wir ab Werk zusätzliche Leistungen, sei es Zahlungen für Versandkosten pp., sei es die Versendung, Aufstellung, Lagerung, ausdrücklich übernommen haben.
3. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.
4. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf besondere Anordnung und auf Kosten des Bestellers. Dieser ist verpflichtet, eine solche Versicherung abzuschließen, ohne dass wir ihn dazu besonders auffordern.

§ 7 Mangel

1. Die Geltendmachung von Mängelansprüchen setzt voraus, dass der Besteller seinen nach § 377 HGB bestehenden Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist.
2. Handelsübliche Toleranzen bzgl. Maß, Gewicht, Verbrauch etc. führen nicht zu einem Mangel, weshalb z.B. Mehr- oder Mindergewichte in handelsüblichen Grenzen nicht zu Beanstandungen und Preiskürzungen berechtigen.
3. Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen, ebenfalls nicht bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung und bei Anwendung ungeeigneter Betriebsmittel.
4. Sollte ein Mangel der Kaufsache vorliegen, so werden wir Nachbesserung oder Ersatzlieferung gewähren. Hierbei sind wir verpflichtet, alle hierzu erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Dies gilt nicht für den Fall, dass die bestellte Ware an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde und sich aus diesem Grund die Kosten erhöhen.
5. Vorbehaltlich einer unabdingbaren vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtung haften wir nicht und leisten keine Gewähr für vom Besteller oder Dritten durchgeführte Montagen oder Inbetriebnahmen. Eine etwaige Haftung erfolgt im Rahmen von folgendem § 7.
6. Eine Abtretung der Gewährleistungsansprüche ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung möglich.
7. Wir sind ausschließlich für die Einhaltung der deutschen Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.

§ 8 Haftung

Wir haften für die schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Des Weiteren haften wir für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen und/oder keine wesentlichen Vertragspflichten von uns verletzt worden sind. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung bei vorliegender einfacher Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

Diese Einschränkungen gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus den mit dem Besteller geschlossenen Verträgen vor.
2. Bis zur vollständigen Zahlung ist der Besteller verpflichtet, die gelieferte Ware stets pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden zu versichern.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Die Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Das Herausgabeverlangen aus dem Eigentumsvorbehalt sowie die Pfändung des gelieferten Gegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
5. Werden Liefergegenstände von uns mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum im Sinne § 947 Abs. 1 BGB überträgt und die Sache für uns mit in Verwahrung behält. Der Besteller tritt uns alle die Forderungen ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
6. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags (einschließlich MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen. Hiervon werden wir allerdings nur Gebrauch machen, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Dasselbe gilt, falls über das Vermögen des Bestellers ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde.

§ 10 Rücksendungen

1. Rücksendungen von Einheiten oder Ersatzteilen dürfen nicht ohne unsere ausdrückliche Genehmigung und nur nach unseren Versandinstruktionen vorgenommen werden. Wir behalten uns vor, den Besteller mit den Kosten der Rücksendung bzw. eventuell notwendig gewordenen Instandsetzungskosten zu belasten.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand; anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Hanau.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch bei Wechselklagen, ist der Gerichtsstand Hanau. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers sowie an jedem zulässigen Gerichtsstand gegen den Besteller zu klagen.
3. Es gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrecht – CISG.